

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Wichtigkeit eines Schutzkonzeptes zum Wohle aller Personen in unserer Einrichtung, ganz besonders jedoch der Kinder, ergibt sich aus verschiedenen Gesetzen.

Art 9 BayKiBig (Bayerisches Erziehungs- und Betreuungsgesetz)

Kinderschutz

(1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

(www.gesetze-bayern.de)

§ 8a SGB VIII, Sozialgesetzbuch

§ 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) ¹Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. ²Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. ³Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) 1Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2 In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) 1Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. 2Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

www.dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8a.html

§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
(https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8b.html)

§ 22 SGB VIII **Grundsätze der Förderung**

(1) 1Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. 2Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. 3Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. 4Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) 1Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. 2Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. 3Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) 1Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. 2Das Nähere regelt das Landesrecht.
(https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/22.html)

§ 45 SGB VIII

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) 1Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. 2Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) 1Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. 2Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
(https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/45.html)

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

1 Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
(https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/47.html)

Definition „Kindeswohl“

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Einige Anhaltspunkte für die Orientierung werden im Folgenden genannt.

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab insbesondere im Rahmen des Familienrechts nach BGB, aber auch in der Sozialgesetzgebung bezogen auf den Kinderschutz und die Förderung von Kindern. „Das Kindeswohl ist in diesem Zusammenhang einerseits eine zentrale Rechtsnorm (oder Generalklausel), andererseits ein unbestimmter Begriff, der ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden muss.“

(Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 20.)

Das Kindeswohl kann trotz einzubeziehender allgemeiner Erkenntnisse nicht ohne Ansehung des Einzelfalls geklärt werden.

Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln heißt, bietet die Definition von Jörg Maywald:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

(Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter:

http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 15.06.2016.)

2. Prävention auf institutioneller und konzeptioneller Ebene

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten.

(aus: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, Zartbitter e.V.)

Übergriffe durch Erwachsene

Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickelt sich ein übergriffiges Verhalten/übergriffiges Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen.

(aus: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, Zartbitter e.V.)

Hierbei ist zu unterscheiden:

- Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter der Einrichtung
- Kindeswohlgefährdung durch Erwachsenen außerhalb der Einrichtung (Eltern, Erziehungsberechtigte, Trainer...)

Übergriffe durch Kinder

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird nicht nur von Erwachsenen verübt, sondern auch in hohem Maße von Jugendlichen. Aber auch schon Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter zeigen sexuell übergriffiges Verhalten in der Familie, der Nachbarschaft, der Kita, der Schule, der Pfarrgemeinde, auf Ferienfreizeiten oder im Sportverein. (...) Manche sexuellen Übergriffe erinnern in ihrer strategischen Ausführung sogar an Taten von erwachsenen Tätern beziehungsweise Täterinnen. Bei Kindern unter 14 Jahren hat sich der Begriff „sexuell übergriffige Kinder“ durchgesetzt, da man diese nicht als „Täter“ und „Täterinnen“ und ihre Handlungen nicht als „Missbrauch“ kriminalisieren will.

(Quelle: www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/sexuelle-uebergriefe-durch-kinder-und-jugendliche.html)

Leitsatz

In unserer Einrichtung sollen sich alle Personen wohl und sicher aufgehoben fühlen.

Dazu gehört, dass wir jeden so annehmen, wie er ist. Er ist uns mit all seinen Eigenheiten, Stärken aber auch Schwächen willkommen.

Unser Hauptaugenmerk liegt hier selbstverständlich auf den Kindern. Sie sind das schwächste Glied in der Kette. Im Alltag behandeln wir die Kinder mit Respekt und Achtsamkeit. Wir unterlassen Ironie und Bloßstellung.

Wir bestärken die Kinder darin, ihre Meinung zu sagen, ihren Gefühlen zu vertrauen, diese zu benennen und ihre eigenen Grenzen zu setzen. Nicht nur gegenüber anderen Kindern, sondern auch bei Erwachsenen.

Wir wissen, dass der Erwachsene in einem Machtverhältnis gegenüber dem Kind steht.

Die damit verbundene Verantwortung ist uns bekannt und wir gehen damit pflichtbewusst um.

Wir erklären den Kindern die Regeln und Grenzen, die sie einhalten sollen. Ebenso ist es wichtig, dass die Konsequenzen, die auf ein Fehlverhalten folgen, nachvollziehbar und verständlich sind.

Wir erwarten allerdings von den Kindern auch Respekt gegenüber den anderen Kindern, den hier arbeitenden Erwachsenen, ihren Eltern und Besuchern.

Die Kinder sollen die Grenzen ihrer Mitmenschen erkennen, respektieren und ihr Verhalten dem anpassen.

Alle Personen, mit denen wir es in unserer Einrichtung zu tun haben, haben das Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Wir haben stets ein offenes Ohr für ihre Belange, sie dürfen sich Unterstützung von Vertrauenspersonen holen, wenn sie alleine überfordert sind.

Für alle gilt, dass sie Dinge, Situationen oder Probleme offen ansprechen dürfen und sollen. Nur so können wir unsere tägliche Arbeit stets weiter entwickeln und befriedigend für alle ausführen.

Trägeraufgabe

Die Gemeinde als Träger stellt dem Personal des Kindergartens und der Krippe die entsprechenden Voraussetzungen zur Verfügung, um sich immer wieder mit diesem wichtigen Thema auseinander zu setzen, Missstände zu erkennen und diese zu beseitigen. Dies geschieht durch Fortbildungen, aber auch durch Zeit, um sich in der Einrichtung gemeinsam im Team mit dem Schutzkonzept zu beschäftigen.

Beim Bau des Kindergartens und der Krippe wurden bereits viele Sicherheitsvorkehrungen bedacht und verwirklicht.

So haben alle Türen (außer Schlafräume) Sichtfenster. Um eine ungehinderte Sicht in den Raum zu ermöglichen, dürfen diese nicht verhangen werden.

Jeder Bereich verfügt über ein Telefon, mit dem das Personal in den anderen Bereich anrufen kann.

Die Türen sind mit einem Schließsystem versehen. Dieses gibt vor, wer welche Räume betreten darf.

Ein Beschwerdemanagementsystem wurde erarbeitet und allen Personen zugänglich gemacht.

Beschwerdemanagement

Für eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit ist es unerlässlich, sich stets über die Qualität und die Wahrnehmung des einzelnen auszutauschen.

Um seinen Unmut kundzutun, bieten wir verschiedene Möglichkeiten an:

- Beschwerden von Kindern:
- Bei der Bezugserzieherin
- Beim Kindergartenpersonal

- Bei der Kindergartenleitung
- Bei den Kindern in der Kinderkonferenz, im Morgenkreis oder direkt in der Situation
- Bei den Eltern
- Bei allen angestellten Personen in unserer Einrichtung

➤ Beschwerden von Eltern:

- Bei der Kindergartenleitung
- Bei der Bezugserzieherin des Kindes
- Beim Kindergartenpersonal
- Beim Elternbeirat
- Beim Träger
- Bei der jährlichen, anonymen Elternbefragung

➤ Beschwerden von Mitarbeitern:

- Bei der Kindergartenleitung
- Bei Kollegen
- Beim Träger
- Beim Personalrat

Die Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

➤ Umgang mit Beschwerden:

- Werden dokumentiert
- Werden weitergeleitet
- Werden mit der Kindergartenleitung oder dem Träger besprochen
- Lösungen werden gesucht (im Team, mit Träger, Elternbeirat...)
- Lösungen werden mit der betreffenden Person besprochen (im direkten Kontakt oder schriftlich)
- Lösungsansätze, Lösungen und Gespräch werden dokumentiert

Handlungsplan für Mitarbeiter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) nach §8a

SGBVIII

außerhalb der Einrichtung

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnehmen
(grenzüberschneidendes Verhalten)



Beobachtungen dokumentieren
(Was? Wer?)



Leitung informieren

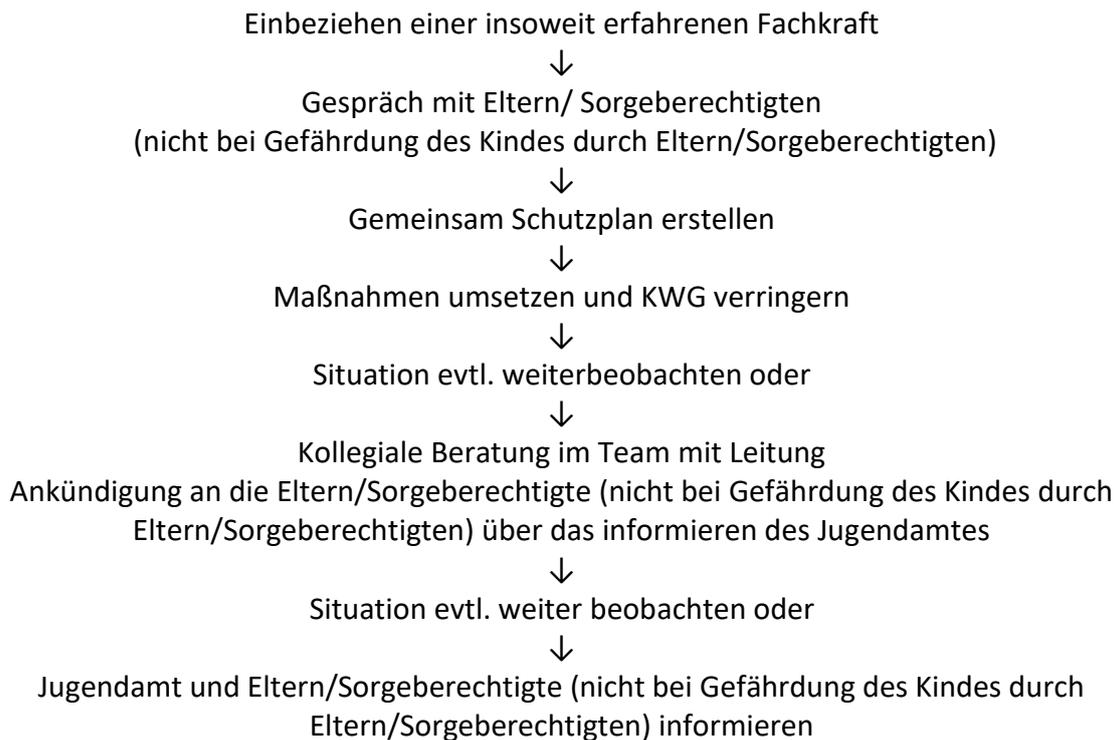


Kollegiale Beratung im Team

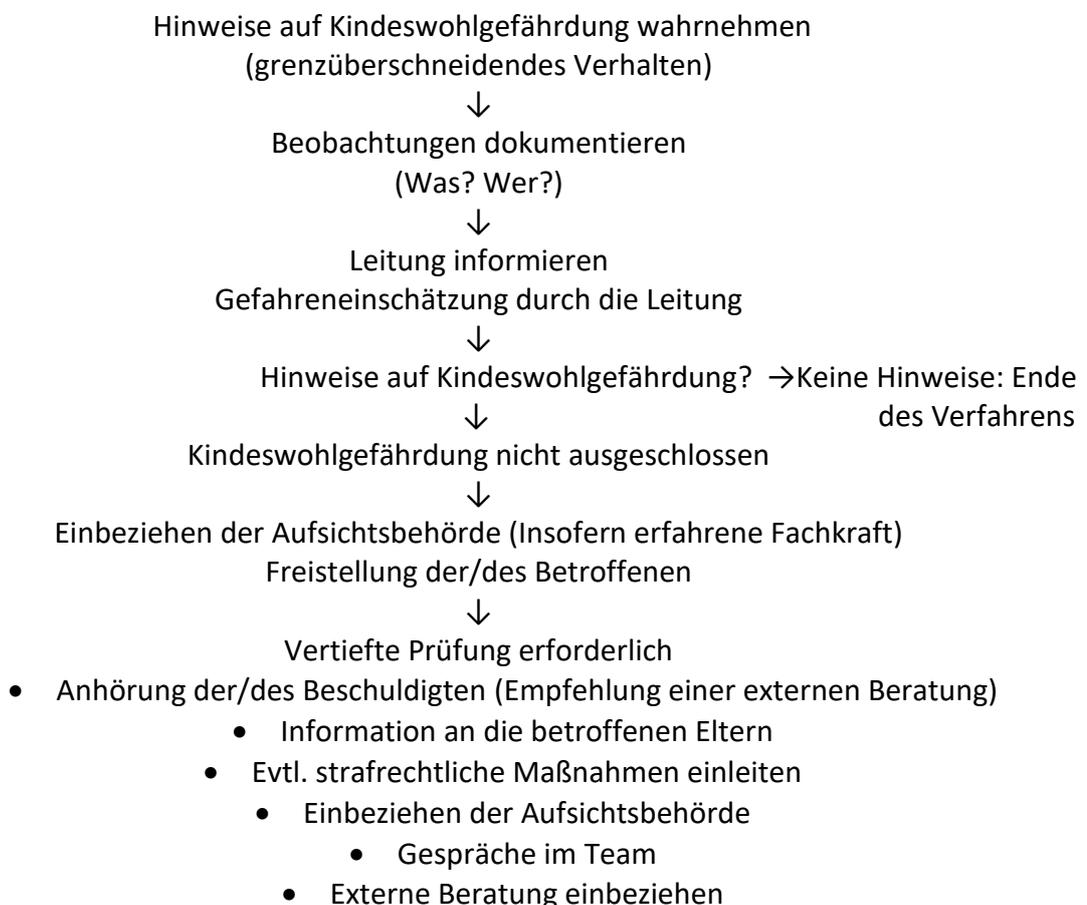


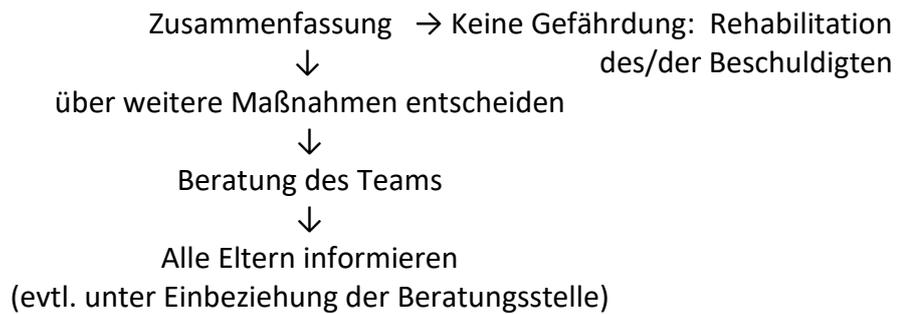
Situation evtl. weiter beobachten oder





Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter der Einrichtung





Rehabilitation

Sollte ein/e MitarbeiterIn fälschlicherweise der Kindeswohlgefährdung beschuldigt worden sein, muss dies mit allen Beteiligten auf- und verarbeitet werden.

Dabei ist es wichtig, dass die Rehabilitation genauso akribisch und exakt durchgeführt wird, wie davor der Verdachtsfall.

Auch die Dokumentation dieser Maßnahme besitzt einen hohen Stellenwert. Diese kann formlos erfolgen.

Der betroffenen Person wird eine externe Beratung/Betreuung empfohlen.

In vielen Gesprächen mit der Einrichtungsleitung, dem Träger, der verdächtigten Person, mit den betroffenen Eltern, mit der insofern erfahrenen Fachkraft aber auch mit der gesamten Elternschaft muss der Fall geklärt werden.

Wichtige Fragen hierbei:

- Wie konnte der Verdacht aufkommen?
- Warum hat die verdächtige Person so gehandelt?
- Hat sie genauso gehandelt, wie beschrieben wurde?
- War ihr ihr Verhalten bewusst?
- Wie können solche Dinge verhindert werden?

Ziel dieser Gespräche ist es, die/den MitarbeiterIn wieder als vollwertige Arbeitskraft in das Team einzugliedern. Auch das Vertrauen in der Elternschaft in die Person muss erneut aufgebaut werden.

Einstellungsgespräch

Das Einstellungsgespräch ist der erste Kontakt zwischen dem Träger, der Kindergartenleitung, dem Personalrat und dem/der Bewerber/in.

Währenddessen wollen wir nicht nur die Person, die Vorstellungen und Stärken des Gegenübers kennenlernen.

Uns ist es ebenso wichtig, auch die Arbeitsweise und die Erwartungen der Arbeitsstelle gegenüber des/der neuen Mitarbeiter/in vorzustellen und näher zu erläutern.

Dies gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiter oder Therapeuten, die in die Einrichtung kommen.

Von allen hier tätigen Personen, auch Praktikanten, ab 16 Jahren verlangen wir ein erweitertes Führungszeugnis.

3. Prävention auf struktureller Ebene

Offene Türen

Wir arbeiten mit offenen Türen. Damit ist nicht gemeint, dass die Türen stets weit geöffnet sind. Vielmehr bedeutet es, dass wir in alle Räume, Ausnahme: Leitungsbüro, ohne Anklopfen eintreten können und dürfen. Außerdem haben unsere Türen Glasausschnitte (außer Schlafräume), die nicht verhängt werden dürfen.

Umgang mit Handys

Unsere Mitarbeiter lassen ihre Handys im Personalzimmer. Sollte jemand ein wichtiges Telefonat erwarten, kann dies über das Festnetz des Kindergartens geführt werden. Eltern dürfen während der Hospitation/Eingewöhnung ebenfalls kein Handy nutzen.

Umgang mit Fotos

Während des Kindergartenalltags werden von den Mitarbeitern Fotos zur Dokumentation und zur Anschauung unserer Arbeit geschossen. Allerdings ausschließlich mit dem kindergarteneigenen Fotoapparat. Bei der Anmeldung entscheiden die Erziehungsberechtigten darüber, ob das Kind fotografiert werden darf oder nicht. Während des Kindergartenalltags ist es den Eltern nicht erlaubt Fotografien ihres Kindes und/oder anderen Kindern zu erstellen. Für Fotos und Videoaufnahmen, die während Veranstaltungen, z.B. Kindergartenfest, von Eltern gemacht werden, übernehmen wir keine Verantwortung.

Hospitationen

Wir stehen dem Thema: "Hospitation" offen gegenüber. Wird von uns während der Eingewöhnung sogar gewünscht und erwartet.

Wie in der Konzeption beschrieben sind die Eltern in der Krippe für einen längeren Zeitraum anwesend. Im Kindergarten können sie einen Tag/Vormittag mit ihrem Kind bei uns verbringen, wenn das Kind aus dem Kleinkindbereich zu den Großen wechselt.

Bei Kindern, die von außerhalb kommen, kann die Besuchszeit der Eltern erweitert werden. Aber auch außerhalb der Anfangsphase können Eltern stets die Möglichkeit der Hospitation nutzen.

Diese Zeit muss jedoch vorher mit dem Erziehungspersonal abgesprochen werden.

Die Eltern sind während der Hospitation nicht alleine im Raum mit den Kindern. Es ist auch nicht gewünscht, dass sie die Toilettenbereiche betreten. Zum Schutz aller Kinder auch nicht mit ihrem eigenen Kind.

Notfälle

In allen Bereichen gibt es Listen mit Notfalltelefonnummern und abholberechtigten Personen der Kinder. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet sich darüber zu informieren, wo die Listen aufbewahrt werden.

Das gesamte Team wird darüber in Kenntnis gesetzt, welche Kinder Notfallmedikamente benötigen, wo diese zu finden sind und wie sie angewandt werden.

Auch die Fluchtwege sind allen Mitarbeitern bekannt. Einmal jährlich sprechen wir mit den Kindern über verschiedene Notfälle, wir lösen den Alarm aus und zeigen den Kindern die Notausgänge. Dies wird dann auch in einer ungeplanten Übung mit den Kindern trainiert.

Verhaltensregeln in verschiedenen Situationen und Räumen

1. Aufsicht – Alleine in einem getrennten Bereich

- Mit den Kollegen besprechen, wie man sich im Notfall Hilfe holen kann.
- Die Tür (ohne Glasausschnitt) bleibt geöffnet
- Ist der Raum nicht komplett einsehbar, müssen wir umhergehen.
- Die Kinder können nur in Räume wechseln, die mit mindestens einer Person besetzt sind
- Bei Personalmangel kann auch mal ein Raum geschlossen bleiben
- Ausnahme: Garderobe/Flur muss stets besetzt sein

2. Umziehen nach Einnässen

- Bemerkten wir eine nasse Hose oder macht uns das Kind darauf aufmerksam, achten wir auf unsere Gestik und Mimik
- Wir vermeiden eine Bewertung
- Wir motivieren das Kind, je nach Alter, sich selbst umzuziehen, bei jüngeren Kindern begleiten wir den Vorgang
- Wir nutzen hierfür die Sanitärräume und /oder den Wickeltisch
- Den Eigenschutz nicht außer Acht lassen → Handschuhe tragen
- Bei starker Verschmutzung das Kind abduschen. Hierbei muss auf die Wassertemperatur geachtet werden. Wir reden mit dem Kind und beobachten die Mimik und die Sprache des Kindes
- Alle Vorgänge und Handlungen begleiten wir sprachlich. So weiß das Kind, was mit ihm geschieht.
- Zur Vorbeugung geben wir dem Kind klare Anweisungen und Handlungsstrategien an die Hand.
- Wir informieren die Eltern und bitten um ausreichend Wechselkleidung.
- Bei einer Häufung des Einnässens bitten wir die Eltern um ein Gespräch, indem wir das weitere Vorgehen erörtern.

3. Wickeln

- Eine wichtige Voraussetzung für eine gute Wickelsituation ist ein entspanntes, vertrauensvolles Erzieher-Kind-Verhältnis und ein vorheriges Gespräch mit den Eltern, über die Wickelgewohnheiten zu Hause.
- Wir machen das Kind darauf aufmerksam, dass wir ihm eine frische Windel anziehen möchten.
- Bei Verweigerung, bieten wir eine andere Erzieherin/anderen Erzieher an oder einen späteren Zeitpunkt
- Während des Wickelns bleiben die Türen im Wickelraum geöffnet
- Die anderen Teammitglieder achten auf das Geschehen im Wickelraum (z.B. warum weint ein Kind)
- Wir geben einem anderen Teammitglied Bescheid
- Wir begleiten unser Tun sprachlich (Was mache ich jetzt, was kommt danach...)
- Wir schenken dem Kind unsere Aufmerksamkeit und sorgen für eine angenehme, positive Atmosphäre
- Wir nehmen uns ausreichend Zeit
- Während des Wickelns achten wir auf Auffälligkeiten (Wundsein...)
- Wir fördern das Kind in seiner Selbständigkeit und lassen es die Dinge tun, die es selbst erledigen kann (z.B. Schuhe ausziehen...)

4. Sauberkeitserziehung (WC-Begleitung)

- Der Beginn der Sauberkeitserziehung geht vom Kind aus und wird nicht erzwungen.
 - Das Kind äußert, dass es keine Windel mehr will und/oder zur Toilette möchte
 - Wir können das Kind fragen, ob wir die Windel weglassen und es zur Toilette gehen will. Das evtl. „Nein“ des Kindes akzeptieren.
- Wir begleiten das Kind in den Sanitärraum und bieten unsere Hilfe an (Hose öffnen, auf Toilette setzen, abputzen...)
- Wir akzeptieren, wenn das Kind keine Hilfe möchte.
- Während der Toilettennutzung warten wir vor der Kabine, bis das Kind herauskommt oder uns zu sich ruft.
- Wir schauen nicht über die Abtrennung, sondern suchen immer den Kontakt durch die geschlossene Tür.
- Es besteht kein Zwang zur Toilettennutzung. Ein Erinnern daran ist jedoch in Ordnung.
- Förderung der Selbständigkeit (selber abputzen lernen, Hose runter/hoch ziehen...)

5. Kuscheln

- Wir achten auf Anzeichen, dass Kinder aus eigenem Antrieb Nähe suchen oder benötigen.
- Wir suchen den Kontakt, indem wir vor dem Kind in die Hocke gehen und es ansprechen. Wir müssen das Kind nicht auf den Arm nehmen.
- Gegebenenfalls nehmen wir das Kind auch auf den Schoß. Jedoch nur solange, wie es vom Kind gewünscht wird. Deshalb muss darauf geachtet werden, dass wir das Kind so nehmen, dass es jederzeit alleine aus der Situation kann.
- Wir vermeiden zu innigen, körperlichen Kontakt und nutzen auch keine Kosenamen.
- Ziel ist, dass das Kind in die Gruppe und das Spiel findet.
- Sollten Kinder miteinander kuscheln, achten wir darauf, ob alle Beteiligten noch damit einverstanden sind.

6. Trösten

- Wir gehen vor dem trauernden Kind in die Hocke oder nehmen es auf den Schoß. Allerdings nur, wenn das Kind dies wünscht.
- Wir müssen die Kinder nicht auf dem Arm nehmen und tragen (Selbstschutz)
- Während der Bringsituation fragen wir die Eltern, ob sie Unterstützung benötigen. Wenn ja, nehmen wir das Kind, nach der Verabschiedung von den Eltern, freundlich, aber bestimmt zu uns.
Wir teilen den Eltern mit, dass wir uns um ihr Kind kümmern und es nicht alleine lassen.
- Sollte das Kind immer wieder Probleme beim Ankommen im Kindergarten haben, suchen wir das Gespräch mit den Eltern.
- Sollte das Kind aus einem anderen Grund trauern, nach der Ursache fragen, jedoch akzeptieren, wenn das Kind nicht darüber reden möchte.
- Wir finden heraus, ob das Kind Nähe braucht oder sich eher zurückziehen will. Dies berücksichtigen wir in unserem Tun.
- Ziel ist, dass das Kind in die Gruppe und das Spiel findet und seine Trauer vergisst.

7. Verkleidungsspiele

- Bei den Verkleidungen mit Schals besteht die Gefahr der Strangulierung. Daher erklären wir den Kindern den richtigen Umgang und beobachten das Spiel.
- Wir leiten die Kinder an, dass Material sinngemäß einzusetzen, um das Verletzungsrisiko zu reduzieren
- Wir beobachten das Spiel der Kinder und schreiten bei Bedarf ein.
- Bemerken wir, dass einem Kind das Spiel nicht mehr gefällt, besprechen wir die Situation mit den Spielpartnern
- Das Verkleidungsmaterial ist so gewählt, dass die Kinder ihre eigene Kleidung darunter anlassen können.
- Wir sind den Kindern auf Wunsch beim Verkleiden behilflich.

8. Doktorspiele

- Doktorspiele sind wichtig für die Entwicklung der Kinder.
- Es gelten hierfür jedoch einige Regeln:
 - Die spielenden Kinder sind im ungefähr gleichen Alter und/oder haben den gleichen Entwicklungsstand (→ Machtgefälle)
 - Die Kinder wahren die Grenzen ihres Spielpartners – Ein „Nein“ bedeutet „Nein“, es dürfen keine Schmerzen zugefügt werden
 - Das Spiel findet in einem einsehbaren Bereich statt – Nach Absprache mit der Erzieherin kann diese auch einen Rückzug erlauben
 - Die Kleidung wird nicht ausgezogen, erlaubt ist: Pullover hochziehen
 - Es werden keine Gegenstände in die Körperöffnungen eingeführt, Fiebermessen ist nicht erlaubt
- Vor dem Spiel müssen diese Regeln mit den Kindern besprochen werden

9. Turnen

- Die Kinder entscheiden selbst, mit welchen Geräten sie turnen und welche Übungen sie machen möchten. Wir üben keinen Zwang aus. Wir bieten, bei Bedarf, Hilfestellungen an.
 - Es wird kein Kind erniedrigt oder ausgelacht, das sich etwas nicht zutraut. Wir reagieren auf derartige Äußerungen von anderen Kindern.
 - Die Kinder werden nicht von den Mitarbeitern in den Turnraum geschickt, um sich auszutoben oder gezielt motorische Schwierigkeiten auszugleichen. Die Motivation, den Bewegungsraum aufzusuchen, geht einzig und allein vom Kind aus.
 - Wir beobachten das Spiel der Kinder und schreiten ein, sollte es zu gefährlich oder ausufernd sein.
 - Es liegt im Ermessen der Kinder, ob sie Kleidung (z.B. Pullover) ausziehen möchten oder nicht.
- Sollte es einem Kind zu warm sein, und es möchte sich nicht ausziehen, soll es sich an den Rand setzen und abkühlen. Danach kann es wieder spielen.

10. Abholung des Kindes

Kindergarten:

- Während der Abholzeit sollte sich eine Erzieherin im Garderobenbereich aufhalten. Sie beobachtet die Situation und hat die Kinder im Auge, die zur Toilette gehen, in einen anderen Raum wechseln oder im Flur spielen
- Sie achtet auf das Geschehen im Flur und greift, wenn nötig ein. Das betrifft auch Begebenheiten zwischen Eltern und Kindern, egal, ob eigenes oder fremdes Kind.
- Bei Auffälligkeiten bespricht sie dies mit der Bezugserzieherin des Kindes.

- Sie verabschiedet die Kinder mit ihren Eltern höflich und die führt die Anwesenheitsliste gewissenhaft.

11. Verhalten im Notfall

- Jedes Kind wird mit seiner Verletzung ernst genommen, auch, wenn augenscheinlich nichts passiert ist
- Bei keiner erkennbaren Verletzung sprechen wir beruhigend auf das Kind ein und trösten es (→ -6. Trösten)
- Bei sichtbaren Verletzungen (Schürfwunde, Beule...) fragen wir das Kind, ob es ein Pflaster oder Kühlkissen möchte. Wir akzeptieren hier die Entscheidung des Kindes.
- Bei größeren Verletzungen holen wir uns sofort Unterstützung aus dem Team. Nur so kann das Kind durchgängig betreut werden, während die andere Person Verbandsmaterial besorgt und evtl. Eltern und Notarzt informiert.
- In einem solchen Fall schützen wir das Kind vor neugierigen Blicken der anderen Kinder, indem wir es in einen gesonderten Raum bringen.
- Bei einer schwerwiegenden Verletzung müssen wir gegebenenfalls gegen den Willen des Kindes agieren, um Erste-Hilfe leisten zu können. Auf jeden Fall werden aber alle Handlungen mit dem Kind besprochen und erklärt.
- Alle Maßnahmen werden im Verbandsbuch festgehalten. Evtl. muss ein Unfallbericht ausgefüllt werden.

12. Schlafen/Ausruhen

- Mittagsschlaf
 - Die Türe vom Schlafrum bleibt während der Einschlafphase und solange Personal im Raum ist geöffnet.
 - Die Kinder entscheiden, welchen Kleidungsstücke sie während des Schlafens anhaben
 - Es muss immer jemand im Nebenraum sein und regelmäßige Sichtkontrollen durchführen (Blick auf jedes Kind werfen).
 - Die Kinder bleiben in ihren eigenen Betten
 - Kinder die nicht schlafen wollen oder können, fordern wir zur Ruhe auf oder nehmen sie aus dem Schlafrum (Schutz der schlafenden Kinder)
- Die Rollläden werden geschlossen. Während der Aufwachphase werden sie leicht geöffnet.
- Ausruhen/Schlafen während der Freispielzeit
 - Ausruhen/Schlafen ist jederzeit möglich, in fast allen Räumen befinden sich Ruhebereiche
 - Das Kind kann sich nach Absprache mit der Erzieherin in den Ruhebereich zurückziehen.
 - Die Ruhebereiche sind einsehbar, die Kinder also weiterhin unter Aufsicht
 - Körperkontakt, hervorgerufen durch Müdigkeit, muss von den Kindern ausgehen
 - Wir wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis der Kinder. Kinder, die keinen Körperkontakt mehr wünschen, können sich jederzeit wieder von der Erzieherin entfernen
 - Spielende Kinder werden auf das Ruhebedürfnis des Einzelnen aufmerksam gemacht und sensibilisiert
 - Kinder, die früher abgeholt werden, werden vom Personal aus dem Schlafrum geweckt. Eltern dürfen nicht in den Schlafrum solange noch andere Kinder ruhen.

13. Handeln bei Fehlverhalten

- Bei Fehlverhalten des Kindes nehmen wir das Kind aus der Situation und besprechen es mit ihm.
- Hierbei vermeiden wir verbale Übergriffe, d.h. wir bleiben sachlich und fair in unserer Wortwahl
- Wir fassen das Kind nicht grob an
- Das Kind wird vor der Gruppe nicht bloßgestellt oder verletzt
- Nachdem die Situation geklärt und besprochen ist, lassen wir diese ruhen und sind nicht nachtragend

4. Prävention auf personeller Ebene

Die Kinder in unserer Einrichtung können, dürfen und sollen ihre Meinung äußern, ihren Unmut kundtun und ihre Wünsche mitteilen.

Dies wird auch vom Gesetzgeber erwartet. So schreibt § 45 SGB VIII: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.“

Bei Bedarf arbeiten wir mit verschiedenen Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Pro Familia, Frühförderstelle...) zusammen.

Sollte der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Raum stehen, ziehen wir eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Ihre Mitarbeit in dieser Sache wird im § 8a SGB VIII geregelt.

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

(aus: Kinderrechtskonvention)

Rechte des Kindes

Das Kind hat das Recht seines Alters und Entwicklungsstandes gemäß Erfahrungen rund um seinen Körper, Geist und Seele zu sammeln. Dazu gehört, dass die richtigen Namen der Geschlechtsteile verwandt werden, keine Kosenamen oder Verniedlichungen.

PRÄVENTIONSBOTSCHAFTEN (www.petze-institut.de)

Mädchen und Jungen sollen in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden. Sie sollen befähigt werden, Grenzverletzungen als solche wahrzunehmen und Wege zu finden, sich auf ihre Weise einer Person ihres Vertrauens mitzuteilen. Konkret haben sich zur Prävention von sexuellem Missbrauch folgende Präventionsbotschaften durchgesetzt:

1. Mein Körper gehört mir und ich darf darüber bestimmen!

Kinder sollen ihren Körper kennenlernen und ihn als einzigartig und wertvoll erleben. Wenn sie sich im eigenen Körper wohl fühlen und stolz auf ihn sein können, wächst ihr Selbstwertgefühl. Selbstbewusste Mädchen und Jungen können sich eher gegen sexuelle Übergriffe wehren und Grenzen setzen. Kinder sollen alle Körperteile bezeichnen können und darüber sprechen dürfen. So können sie sexuelle Übergriffe leichter benennen und sich Hilfe holen.

2. Meine Gefühle sind richtig und ich kann ihnen vertrauen!

Es ist wichtig, Kinder mit den verschiedenen Gefühlen vertraut zu machen. Wer eigene Gefühle ernst nimmt, kann einen sexuellen Übergriff eher wahrnehmen. Mädchen und Jungen, die sexuell missbraucht werden, nehmen ihre Gefühle oft nicht mehr wahr. Sie fühlen sich häufig schuldig. Die Verantwortlichkeit liegt jedoch immer bei der übergriffigen Person! Bestärken Sie Kinder darin, den eigenen Gefühlen zu vertrauen und diese auszudrücken.

3. Ich kann zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen unterscheiden!

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und glücklich machen. Aber nicht alle Berührungen sind schön. Unterstützen Sie Kinder darin, unterschiedliche Berührungen wahrzunehmen und zu überlegen, welche für sie angenehm sind und welche nicht. Geben Sie Kindern ausdrücklich die Erlaubnis, unangenehme Berührungen auch von geliebten Menschen zurückzuweisen.

4. Ich kenne den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen!

Kinder haben meist viel Freude an Geheimnissen, denn mit anderen ein Geheimnis zu teilen ist aufregend und spannend. Der Spaß an Geheimnissen wird jedoch von Tätern und Täterinnen ausgenutzt. Sie manipulieren Kinder und zwingen ihre Opfer, den Übergriff zu verschweigen, indem sie sie unter Druck setzen oder den Übergriff als gemeinsames Geheimnis bezeichnen. Daher ist es für Mädchen und Jungen wichtig, zwischen guten und schlechten Geheimnissen unterscheiden zu können. Sie müssen das Bewusstsein dafür entwickeln, dass sie Geheimnisse, die ihnen ein ungutes Gefühl machen, weitererzählen sollen.

5. Ich darf Nein sagen und habe keine Schuld, wenn mir etwas passiert!

Alle Kinder haben Rechte. Es ist wichtig, dass sie lernen, in bestimmten Situationen Grenzen zu setzen und Nein zu sagen. Sie sollen darin unterstützt werden, dieses Recht auch gegenüber Erwachsenen wahrzunehmen und ihr Nein-Gefühl zu vertreten, wenn sie etwas nicht möchten. Manchmal kommen Mädchen und Jungen jedoch in Situationen, in denen sie eine Berührung zwar ablehnen, aber ihr Nein nicht beachtet wird. Sie sollen wissen, dass sie nie Schuld haben, wenn ihnen etwas zustößt. Dies gilt auch, wenn sie nicht Nein gesagt haben oder ihr Nein übergangen wurde.

6. Ich hole mir Hilfe, wenn ich etwas allein nicht schaffe!

Es gibt viele Situationen, in denen Kinder sich nicht allein helfen können. Jungen und Mädchen sollen lernen, dass Hilfe holen kein Zeichen von Schwäche, sondern mutig und schlau ist. Bestärken Sie Kinder darin, sich in schwierigen Situationen Hilfe zu holen, und überlegen Sie gemeinsam, bei wem sie diese konkret erhalten können. Kinder sollen wissen, dass Hilfe holen kein Petzen ist.

(www.petze-institut.de)

Beteiligung der Eltern

Bei der Anmeldung des Kindes werden die Eltern auf unser Schutzkonzept hingewiesen. Wir empfehlen ihnen dies zu lesen und sich mit dem Thema zu beschäftigen. Wir weisen darauf hin, dass wir stets für Fragen, Wünsche und Anregungen offen sind.

Wichtig ist hierbei auch eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern. Diese sollen darauf hören, was das Kind zu Hause erzählt, welche Gefühle dabei ausgedrückt werden und wie die Situation war.

Eine Rückmeldung an den Kindergarten/die Bezugserzieherin wäre daraufhin wünschenswert, entweder durch die Eltern oder durch das Kind selbst.

Beteiligung der Mitarbeiter

Alle pädagogischen Mitarbeiter unserer Einrichtung haben an der Erarbeitung dieses Schutzkonzepts mitgewirkt. Sie sind dazu aufgefordert, Änderungen oder sonstige Abweichung festzustellen und zu melden.

Das Schutzkonzept muss stets überarbeitet und den momentanen Bedürfnissen angepasst werden.

Ebenso ist es wichtig, dass das Personal immer wieder sein eigenes Bild vom Kind überdenkt und evtl. auch die Kollegen auf mögliches Fehlverhalten hinweist. Dies sollte dann in einem 4-Augen-Gespräch geklärt werden. Bei Bedarf kann die Kindergartenleitung hinzugezogen werden.

Fortbildungen zum Thema sollen besucht werden und die Erfahrungen an die Kollegen weitergegeben werden.